

erst bei dieser §. eine derselben entsprechende Einschaltung in Vorschlag zu bringen, hat aber die Sache selbst schon hier um deswillen anregen zu müssen geglaubt, weil sie hierher, wo von der Uebertragung der Rechte an Erzeugnissen der Literatur und Kunst auf Andere die Rede ist, mehr zu gehören schien.

Da im Uebrigen die §. 2 selbst nur eine Ableitung aus dem obersten Grundsatz dieses Gesetzes und sonst gegen dieselbe Etwas nicht zu erinnern ist, so empfiehlt die Deputation der Kammer: dieselbe unverändert anzunehmen.

Abg. Brockhaus: Ich habe gegen die Fassung dieser §. Nichts zu erinnern; ich möchte aber besonders hervorheben, wie es ein entschiedener Vorzug des sächsischen Gesetzes vor dem preussischen ist, daß es in Beziehung auf anonyme und pseudonyme Autoren keine Ausnahmen gemacht hat. Nach dem preussischen Gesetz findet bekanntlich, wenn der Verfasser eines Werks sich gar nicht, oder nicht mit seinem wahren Namen genannt hat, dasselbe nur bis 15 Jahre nach dem Erscheinen Schutz. So würden nach dem preussischen Gesetz, wenn es früher erlassen worden wäre, die „Stunden der Andacht“ von Bischoffe längst schon von Jedem haben nachgedruckt werden können, da sich der Verfasser erst später als 15 Jahre nach dem ersten Erscheinen genannt hat. Ebenso würde ein Theil der Werke Walter Scott's, wenn er ein deutscher Autor gewesen, unter diesen Umständen noch bei dessen Leben Gemeingut geworden sein. Ich erlaube mir aber die Frage an den Herrn Regierungscommissar, ob unter dem Urheber im Sinn des Gesetzes auch der Urheber und Veranstalter eines größern Werks, einer Encyclopädie, einer Bibliothek, eines Taschenbuchs u. verstanden ist? Es fehlt hierüber an einer Bestimmung, und die Erlassung einer solchen scheint sehr wünschenswerth. Nach dem preussischen Landrechte ist derjenige, welcher die Idee zu einem Werke faßt, welches Mehre bearbeiten, als Urheber angesehen, und wird als solcher geschützt. Ich wünschte zu vernehmen, ob es der Ansicht der Staatsregierung entspricht, auch in dieser Weise einen Urheber anzuerkennen und zu schützen.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Auch die jetzt von dem Abgeordneten angeregte Frage ist eine von denjenigen, welche sich im Allgemeinen unmittelbar durch das Gesetz selbst nicht genügend beantworten lassen. Die Mannigfaltigkeit der gedenklichen Fälle, die Umstände, welche dabei in Betracht kommen, und die mögliche Gestaltung der Verhältnisse dabei sind von der Art, daß allemal nur nach Maßgabe dieser Umstände im einzelnen concreten Falle nach dem höchsten Princip durch Sachverständige, und zwar nicht nur Buchhändler, sondern auch Literatoren und Schriftsteller, zu entscheiden sein wird, wer als der Urheber eines geistigen, literarischen Erzeugnisses anzusehen sei. Es gibt literarische Unternehmungen, bei welchen sehr viele Verfasser concurriren und wo es zweifelhaft ist, wer als Urheber, nicht der einzelnen Artikel des Werkes, sondern als Urheber des Gesamtwerks anzusehen sei. In manchen Fällen wird das in Betracht kommen müssen, was der Abgeordnete sagt; der Urheber der Idee des Gesamtwerks wird dafür gelten. Aber so allgemein möchte auch das nicht gesagt werden können. Die Frage ist daher von der Art, daß sie nur nach den Umständen von Sachverständigen entschieden werden kann.

Abg. Leuner: Auch ich erlaube mir die Frage an die hohe Staatsregierung, ob hier und überhaupt im Gesetzentwurfe, wo von Werken der Kunst die Rede ist, nur die Werke der schönen Kunst gemeint seien.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Es ist schon in den Motiven angedeutet worden, daß kein Zweifel darüber sein könne, welcher Kreis von Künsten gemeint sei: die schönen Künste im Gegensatz zur Industrie. Zwar können beide oft in eine Art von Grenzstreit gerathen; allein was gemeint sei, wird im Gesetze schwer auf andere Weise, als durch das Wort „Kunst“ zu bestimmen sein.

Abg. Brockhaus: Die Erklärung des Herrn Regierungscommissars ist allerdings nicht ganz beruhigend, und es wäre mir angenehm gewesen, wenn er eine andere Ansicht ausgesprochen hätte. Seine Erklärung ist zu allgemein. Ich gebe viel auf Sachverständige und bin der Meinung, daß sie häufig das einzige Auskunftsmittel bilden werden; aber doch scheint es wünschenswerth, daß schon das Gesetz sich über den von mir angeregten Zweifel erkläre. Es können sonst Fälle vorkommen, wo wesentliche Rechte beeinträchtigt und in Frage gestellt werden.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Das Gesetz thut Alles, was der Abgeordnete nur wünschen kann. Es schützt den Urheber und seine Rechtsnachfolger. Wer im concreten Falle Urheber sei, kann das Gesetz nicht bestimmen. Das ist quaestio facti.

Vizepräsident Eisenstuck: Es wird schwer sein, die Frage im Allgemeinen zur Erledigung zu bringen, wenn Mehre bei Hervorbringung eines Buchs concurriren. Die Schwierigkeiten sind aber auch so, daß, wenn wir ins Specialisiren eingehen, wir überall nur unzureichende Bestimmungen treffen werden. Es werden viele Fälle sein, wo Sachverständige allein die Entscheidung geben können. Es hat Einer die Idee zu einem Bilde, ein Zweiter macht die Zeichnung, ein Dritter führt sie aus. Alle haben Antheil. Ich mache die Zeichnung, verkaufe sie und der, dem ich sie verkauft habe, läßt sie in Kupfer stechen oder lithographiren. Ich habe mir so viel Fälle gedacht, daß ich daran verzweifle, eine allgemeine gesetzliche Bestimmung zu treffen. Es wird das Ermessen der Sachverständigen in den einzelnen Fällen gewiß die Entscheidung geben.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 2 des Gesetzentwurfs an? — Einstimmig Ja. —

§. 3. des Gesetzentwurfs lautet:

§. 3. Es erlöschen jedoch derartige Rechte durch Ablauf einer dreißigjährigen Frist. Diese beginnt,

- a) wenn der Urheber nachzuweisen ist und die Veröffentlichung erlebt hat, mit dem nächsten Kalenderjahre nach dem letzten Zeitpunkt, in welchem dieser erwiesenermaßen noch gelebt hat;
- b) in allen andern Fällen mit dem nächsten Kalenderjahre nach der erstmaligen Veröffentlichung des Geisteserzeugnisses.

Bei der Berechnung dieser dreißigjährigen Frist sind Schriften, die durch ihren innern Zusammenhang ein Ganzes bilden, erst mit ihrer Vollendung, dagegen fortlaufende Samm-